

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

19 % USt auf vermögensverwaltende Leistungen und die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder

Ein Verein, der seinen Mitgliedern Sportanlagen zur Verfügung stellt, erbringt damit entgeltliche Leistungen, weil die Mitglieder im Gegenzug ihren Mitgliedsbeitrag zahlen. Beruft sich der Verein dann nicht auf die Steuerfreiheit nach der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie, werden 19 % Umsatzsteuer fällig. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 20. März 2014 entschieden, dass in einem solchen Fall der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden ist, da das Bereitstellen von Sportanlagen weder Vermögensverwaltung noch Zweckbetrieb sei.

Seit der Grundsatzentscheidung des EuGH aus dem Jahr 2002 („Kennemer Golf and Country Club“) ist klar: Verschafft ein Sportverein seinen Mitgliedern durch die Zurverfügungstellung von Sportanlagen die Möglichkeit, einen bestimmten Sport auszuüben, liegt darin ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), weil die Mitglieder im Gegenzug ihre Mitgliedsbeiträge zahlen (siehe dazu auch *NPR 05/2008, 2*).

Das bloße Überlassen von Sportanlagen stellt nach ständiger Rechtsprechung auch keine steuerfreie sportliche Veranstaltung i.S.v. § 4 Nr. 22 b UStG dar. Beruft sich der Steuerpflichtige dann – wie im vorliegenden Fall geschehen – nicht explizit auf die Befreiungsvorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der 6. Europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG), muss er Umsatzsteuer zahlen. Der BFH hat jetzt klargestellt, dass dieser Leistungsaustausch – Sportanlagen gegen Mitgliedsbeiträge – der Regelbesteuerung von 19 % und nicht dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu unterwerfen ist.

Wegen des Wortlauts von § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG hatte die bisherige Praxis die Regelbesteuerung von 19 % nur angewandt, wenn der Umsatz dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen war. Umsätze im Bereich der Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben konnten nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG hingegen in der Regel mit 7 % besteuert werden. Die Überlassung von Sportanlagen stellt dem aktuellen Urteil des BFH zufolge jedoch weder das eine noch das andere dar.

Bereits mit Urteil vom 08.03.2012, V R 14/11 hatte der BFH entschieden, dass § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG teilweise richtlinienwidrig sei. Das Unionsrecht erlaube es den Mitgliedsstaaten nur, einen ermäßigten Steuersatz für die „Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch von den Mitgliedsstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ anzuwenden. Die nationale Norm gehe aber weit über das Unionsrecht hinaus, da sie alle Leistungen der Körperschaft erfasse. Die Begriffe in der deutschen Regelung, die zur Anwendung des Regelsteuersatzes führen, seien deshalb weit auszulegen und die Begriffe, die zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes führen, seien eng auszulegen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung urteilte der BFH jetzt, dass der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs i.S. von § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 2 UStG i.V.m. §§ 64, 14 AO weit auszulegen sei und jegliche unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 UStG umfasse. Vermögensverwaltung liege demgegenüber nur bei nicht-unternehmerischen Tätigkeiten vor, wie zum Beispiel beim bloßen Halten von Gesellschaftsanteilen. Damit dürften typische vermögensverwaltende Leistungen, die von gemeinnützigen Körperschaften erbracht werden, z.B. die Überlassung von Nutzungsrechten am Logo der NPO an einen Sponsor, künftig dem Regelsteuersatz statt der ermäßigten Besteuerung mit 7 % unterliegen, wenn sie nicht sowieso von Gesetzes wegen ausdrücklich steuerbefreit sind.

Die Aussagen des BFH zur Vermögensverwaltung erlauben allerdings insoweit, als die (kurzfristige) Überlassung von Sportanlagen nach allgemeiner Auffassung gar nicht der vermögensverwaltenden Sphäre zuzurechnen ist, sondern einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz wäre dann zwar anwendbar, wenn man die Überlassung der Anlagen an die Mitglieder als Zweckbetrieb einstufte, so wie es die Finanzverwaltung seit jeher tut (vgl. AEAO Nr. 12 zu § 67a AO). Aber auch dieser traditionellen Auffassung erteilt der BFH nun eine Absage: In der Regel stehe der Einstufung als Zweckbetrieb nämlich die Wettbewerbsklausel des § 65 Nr. 3 AO entgegen, da Sportanlagen üblicherweise im unmittelbaren Wettbewerb mit den Leistungen anderer regelbesteuerteter Unternehmer überlassen würden. Anders

als die Finanzverwaltung geht der BFH daher davon aus, dass die Überlassung von Sportanlagen typischerweise keinen Zweckbetrieb begründen kann.

HINWEIS: Der Verein hatte sich im vorliegenden Fall übrigens aus gutem Grund nicht explizit auf die Befreiungsvorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der 6. Europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) berufen: Wer die Vorsteuer nach § 15 UStG erhalten will, muss steuerpflichtige Ausgangsleistungen vorweisen können. Das hätte nicht mehr geklappt, wenn die Umsätze unter Berufung auf die Richtlinie für steuerfrei erklärt worden wären.



BFH, Urteil v. 20.03.2014 – Az. V R 4/13

Sponsoring aus Sicht des Sponsors

Beim Sponsoring gibt der Sponsor einer gemeinnützigen Körperschaft üblicherweise Geld oder Sachwerte und im Gegenzug weist der Zuwendungsempfänger z.B. auf seinen Trikots, Plakaten oder per Lautsprecherdurchsage auf den Sponsor hin. Damit liegt ein umsatzsteuerbarer und -pflichtiger Leistungsaustausch vor. Bedankt sich die gemeinnützige Einrichtung hingegen nur dezent beim Sponsor für dessen Unterstützung, stellt dies noch keine steuerbare Werbeleistung dar (siehe *NPR 2013, 21*). Die gleichen Grundsätze sollen nun umgekehrt auch für den Sponsor gelten, wenn dieser selbst im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf sein Sponsoring hinweist. Das hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in seinem Schreiben vom 25. Juli 2014 mitgeteilt.

Weist der Sponsor lediglich dezent auf seine Unterstützung hin, ohne dies besonders hervorzuheben, so liege kein Leistungsaustauschverhältnis vor, so das BMF. Wie im umgekehrten Fall, in dem der Zuwendungsempfänger auf den Sponsor ohne steuerliche Nachteile dezent hinweisen darf, gilt nun also auch für den Sponsor, dass er auf sein Sponsoring verweisen kann, ohne dass Umsatzsteuer anfällt. Es könne aber dann nicht mehr von einem dezenten Hinweis gesprochen werden, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt werde, das Sponsoring im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten, so das BMF.

Mit dem aktuellen Schreiben wird auch der Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) entsprechend geändert. Die Grundsätze des Schreibens sind laut BMF in allen ab dem 1. Januar 2013 verwirklichten Sachverhalten anzuwenden.



BMF, Schreiben v. 25.07.2014 – Az. IV D 2 – S 7100/08/10007:003,2014/0635108

Eintrittsgelder für eine Feuerwerksshow unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Die Choreographie von Feuerwerk und passend dazu abgespielter Musik erfordert eine kreative geistige Leistung, weshalb eine Feuerwerksshow mit einer umsatzsteuerermäßigten Theatervorführung vergleichbar sei. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 30. April 2014 entschieden.

Bei Feuerwerks-Wettbewerben, den sogenannten Pyronalen, treten internationale Teams gegeneinander an und messen sich in einem Pflichtteil sowie einer Kür. Der erste Teil besteht aus einem eineinhalb-minütigen Feuerwerk ohne Musik, bei dem die Farbkombinationen vorgegeben sind. Es folgen vier Minuten Feuerwerk, unterlegt mit vorgegebener Musik. Die Kür umfasst schließlich ein zehnminütiges Feuerwerk, bei welchem die Feuerwerksfarben und die Musiktitel frei wählbar sind. Eine Jury bewertet die Kreativität, die Vielfalt von Farben und Effekten, die Synchronisation zur Musik sowie die künstlerische und technische Ausführung.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Eintrittsgelder zu einer Pyronale mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu belegen seien. Anders das Finanzgericht, nach dessen Auffassung ein Feuerwerkswettbewerb über das bloße Abbrennen von Feuerwerkskörpern hinausgehe. Das Schaffen einer Harmonie von Farben, Formen und Klang sei nicht nur eine Frage technischer Fertigkeiten, sondern vor allem eine Frage geistig-künstlerischer Vorstellungskraft und Kreativität, so dass gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 a UStG der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden sei.

Das sah auch der BFH so: Nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 a UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer für die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen auf 7 %. Unter Theatervorführungen seien dabei nicht nur herkömmliche Theaterstücke oder Opern, sondern auch Darbietungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst und des Varietés, bis hin zu Puppenspielen und Eisrevuen zu verstehen, heißt es im Urteil. Auch „Mischformen“ und Unterhaltungsshows zählten hierzu, selbst wenn man die Aufführung nur noch als „theaterähnlich“ einstufen könne. Ein von Musik unterlegtes Schauspiel wie eine Feuerwerksshow sei insofern auch als ein schöpferisches Gesamtkunstwerk anzusehen, so der BFH.

HINWEIS: Zwar gilt im Umsatzsteuerrecht der Grundsatz, dass Begriffe, die zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes führen, eng auszulegen sind. Das Urteil ist aber im Lichte der in den Grundrechten verankerten Kunstfreiheit zu sehen, so dass die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 a UStG hier ausnahmsweise weit auszulegen war.



BFH, Urteil v. 30.04.2014 – Az. XI R 34/12

Journalistenverband fordert Gemeinnützigkeit für journalistische Recherche

Journalisten, die fundierte Rechercharbeiten erbringen möchten, haben häufig Schwierigkeiten, sich zu finanzieren. Der Deutsche Journalistenverband DJV fordert deshalb Steuerentlastungen für die journalistische Recherche.

Journalistische Recherche müsse als gemeinnützig anerkannt und die Abgabenordnung entsprechend geändert werden, sagte der DJV-Chef Michael Konken im Interview mit dem Handelsblatt Online. Damit greift der Verbandschef dem Artikel zufolge eine Forderung von „Netzwerk Recherche“ auf. Fundierte Recherche durch Journalisten lohnt sich nämlich betriebswirtschaftlich betrachtet meistens nicht. Zu teuer ist die Arbeitsstunde für gute Recherche, zu billig das Magazin, in dem dann die recherchierte Story erscheinen soll oder zu gering die Nachfrage. Wären Recherchebüros gemeinnützig, so die Idee, sitze den Journalisten endlich kein Verlagsmanager mehr im Nacken, dem es vor allem um den Profit gehe. „Sie können kritisch berichten, ohne Rücksicht auf Anzeigenkunden, Verlegerfanz und Medienagenda“, heißt es in dem Artikel in Handelsblatt Online.

HINWEIS: Unabhängige journalistische Recherchebüros können aber auch schon heute durch eine durchdachte gemeinnützigkeits- und gesellschaftsrechtliche Gestaltung von Steuererleichterungen profitieren. So zum Beispiel das Recherchebüro Correctiv (www.correctiv.org) – ein Recherchebüro, das von einer gemeinnützigen GmbH getragen wird, die den gemeinnützigen Zweck der Bildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO verfolgt. Es finanziert sich im Wesentlichen durch Spenden. Die Gründung des Büros wurde von der Essener Broost-Stiftung finanziert. Das Projekt zeigt: Möglicherweise rufen die Interessengruppen etwas vorschnell nach dem Gesetzgeber. Eine Gesetzesänderung scheint nämlich nicht unbedingt notwendig zu sein. Schon auf der Grundlage des geltenden Rechts sind Lösungen möglich.

Dietmar Neuerer, Journalisten rufen nach Steuerentlastung, in Handelsblatt Online v. 19.08.2014

STIFTUNGSRECHT

Kein Drittschutz durch das Stiftungsrecht

Die Stiftungsaufsicht und das staatliche Stiftungsrecht dienen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Stiftung selbst. Dritten gegenüber entfaltet das Stiftungsrecht hingegen keine schützende Wirkung. Einem Dritten fehlt es daher bereits an der Klagebefugnis, wenn dieser die staatliche Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung mit der Begründung angreifen will, dass ihn diese mittelbar benachteiligt. Das hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) mit seinem Beschluss vom 01. Juli 2014 festgestellt.

Die Klägerin wollte über den Verwaltungsrechtsweg die staatliche Genehmigung zur Änderung einer Stiftungssatzung angreifen, um damit die sie benachteiligenden Satzungsregelungen zu kippen. Doch sie scheiterte mit diesem Vorhaben bereits im Rahmen der formellen Klagevoraussetzungen.

Die Klägerin muss im Rahmen der Klagebefugnis nämlich die Möglichkeit geltend machen können, dass sie durch die Maßnahme der Stiftungsaufsicht gegenüber der Stiftung in ihren eigenen Rechten verletzt ist. Da die Klägerin sich als Dritter gegen eine Maßnahme der Stiftungsaufsicht gegenüber der Stiftung wendete, musste sie geltend machen, dass durch die Maßnahme der Stiftungsaufsicht eine Norm verletzt wurde, die „drittschützende Wirkung“ entfaltet. Die Stiftungsaufsicht und das Stiftungsrecht dienen aber allein dem öffentlichen Interesse, ein funktionierendes Stiftungswesen zu gewährleisten, sowie der jeweiligen Stiftung selbst. Dritte hingegen können sich darauf nicht berufen, urteilte das OVG.

Soweit die Klägerin ihre Rechtsposition aus der Stiftungssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung und aus dem mit der Stiftung geschlossenen Nutzungsvertrag sowie dem Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Betreibergesellschaft und dem Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung und der Betreibergesellschaft ableiten wollte oder ihre kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigt sah, verwies sie das OVG auf den Zivilrechtsweg: Sowohl die Stiftungssatzung als auch die geschlossenen Verträge seien nämlich zivilrechtlicher Natur. Durch vertraglich vereinbarte Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten könne die Klägerin ihre Rechte wahren und ihre Aufgabenerfüllung und die Wahrung ihrer Selbstverwaltung sicherstellen. Eines Prozesses vor den Verwaltungsgerichten bedurfte es hierfür nicht.



Sächsisches OVG, Beschluss v. 01.07.2014 – Az. 5 A 530/12

VEREINSRECHT

Risiko für Vereinsstatus durch Beteiligung an Tochtergesellschaften

Das Kammergericht (KG) Berlin hat mit Beschluss vom 23. Juni 2014 entschieden, dass die Eintragung als Idealverein i.S.v. § 21 BGB nicht möglich ist, wenn der Verein durch die Beteiligung an Tochtergesellschaften unmittelbar selbst am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Nur solange diese wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich dem ideellen Hauptzweck des Vereins untergeordnet bleibt, könne der Verein eingetragen werden.

In dem vom KG Berlin entschiedenen Fall wollte sich ein Verein als Idealverein gem. § 21 BGB in das Vereinsregister eintragen lassen. Der Verein verfolgte laut seiner Gründungssatzung den Zweck, das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern. Daneben wollte er eine Verbraucherberatung anbieten und den Verbraucherschutz pflegen. Der Verein wollte die Bevölkerung über die Situation von Patienten informieren, insbesondere über ihre Rechte im Fall von Behandlungsfehlern oder bei anderen Konflikten. Über Seminare, Schulungen, Publikationen und vieles mehr sollten diese Ziele realisiert werden. Außerdem konnte der Verein laut seiner Satzung zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen, wobei eine etwa bestehende wirtschaftliche Beteiligung des Vereins dessen ideellen Zwecken untergeordnet sein sollte. Aufgrund der durch die Satzung eingeräumten Möglichkeit, dass sich

der Verein an Unternehmen beteiligen konnte, zweifelte das Registergericht an der ideellen Tätigkeit des Vereins und wies den Eintragungsantrag zurück. Das KG Berlin teilte die Auffassung des Registergerichts und entschied, dass im vorliegenden Fall kein Idealverein gemäß § 21 BGB, sondern ein wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB vorliege (siehe allgemein zur Abgrenzung des Idealvereins vom wirtschaftlichen Verein [NPR 2013, 74](#)).

Das KG führt in seiner Entscheidung aus, dass es Sinn und Zweck der Unterscheidung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein sei, aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere des Gläubigerschutzes, Vereinigungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung auf die dafür zur Verfügung stehenden handelsrechtlichen Gestaltungsformen zu verweisen und eine wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen zu verhindern, soweit diese den

Rahmen des sog. Nebenzweckprivilegs überschreite. Gemäß dem Nebenzweckprivileg dürfe der Verein nur unternehmerische Tätigkeiten entfalten, soweit diese dem ideellen Hauptzweck zu- und untergeordnet sowie Hilfsmittel zu dessen Erreichung seien. Deshalb sei die Eintragungsfähigkeit auch nicht nur nach dem Wortlaut der Satzung und der Zielsetzung des Vereins zu beurteilen, sondern danach, ob sich die tatsächlich ausgeübte oder beabsichtigte Betätigung des Vereins als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ darstelle und wenn ja, in welchem Verhältnis dieser Betrieb zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins stehe.

Da es die Satzung des Vereins zulasse, dass dieser zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründet oder sich an bereits gegründeten Unternehmen beteiligt, handele es sich vorliegend um einen wirtschaftlichen Verein, so das KG. Die Beteiligung eines Vereins an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft stelle sich nämlich regelmäßig als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dar. Gleiches gelte für die Beteiligung eines Vereins an einer Körperschaft (z.B. an einer GmbH oder AG), wenn der Verein tatsächlich entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft nimmt und damit durch sie unmittelbar selbst am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Die Einstufung als wirtschaftlicher Verein hätte der Verein zwar dadurch vermeiden können, dass er dem Registergericht durch eine entsprechende Beschreibung seiner Betätigung die Überzeugung verschafft hätte, dass die beabsichtigte oder bereits aufgenommene wirtschaftliche Tätigkeit in den Beteiligungsgesellschaften dem ideellen Hauptzweck lediglich untergeordnet war. Dieser Mitwirkungslast genügte der Verein allerdings nicht, was, so das KG Berlin, zu seinen Lasten gehen musste.

HINWEIS: Interessant ist die Entscheidung des KG Berlin vor allem deswegen, weil die Auffassung des Gerichts im Widerspruch zum sog. ADAC-Urteil des BGH aus dem Jahr 1982 steht (BGH v. 29.9.1982, I ZR 88/80). Damals hatte der BGH noch entschieden, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten der ADAC-Töchter dem Verein selbst nicht zugerechnet werden können. Anders übrigens im Gemeinnützigkeitsrecht: Wirtschaftliche Betätigungen von Tochter-GmbHs werden im Gemeinnützigkeitsrecht dem e.V. als Mutter schon lange als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugerechnet, wenn die Mutter auf die Geschäftsführung der Töchter entsprechenden Einfluss nimmt.

Der Vereinsstatus des ADAC wird ja bekanntlich aktuell vom AG München überprüft (siehe hierzu ausführlich *NPR 2014, 14*): Dem ADAC gehören drei GmbHs jeweils zu 100 %. Einer dieser GmbHs gehören wiederum 18 vollkonsolidierte und 2 nicht vollkonsolidierte Tochtergesellschaften zu 100 %. Zusätzlich hält die GmbH an weiteren vier Unternehmen die Mehrheit der Anteile und an weiteren fünf Unternehmen Anteile von mindestens 20 %. Im Geschäftsjahr 2012 erzielte der ADAC eigenen Angaben zufolge einen Jahresüberschuss von 25 Mio. Euro, der Gewinn der Tochtergesellschaften habe bei 84,9 Mio. Euro gelegen. Der bislang als ADAC e.V. eingetragene Idealverein bildet insofern die Spitze eines in großem Umfang tätigen wirtschaftlichen Konzerns. Überträgt man nun die Erwägungen des KG Berlin auf die Unternehmensstruktur des ADAC, wäre es in Anbetracht der weitreichenden Beteiligungen des ADAC an den Tochtergesellschaften naheliegend, dass der ADAC durch seine Tochtergesellschaften

letzten Endes selbst am Wirtschaftsleben teilnimmt. Dem ADAC könnte dann der Vereinsstatus aberkannt werden.



KG Berlin, Beschluss v. 23.06.2014 – Az. 12 W 66/12

Vereinsverbot für Mongols MC Bremen

Nachdem bereits mehrere Vereine der Hells Angels verboten wurden, trifft dieses Schicksal nun auch den Rivalen Mongols MC Bremen. Mit Urteil vom 10. Juni 2014 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen entschieden, dass der Zweck und die Tätigkeiten des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen und der Verein deshalb verboten ist.

Grund für das Verbot war, dass nach den zu berücksichtigenden Indizien und bei zusammenschauender Betrachtung die Annahme begründet war, dass der Zweck und die Tätigkeiten des Vereins den Strafgesetzen zuwiderliefen. Das sei grundsätzlich dann der Fall, wenn Mitglieder und Funktionsträger einer Vereinigung Straftaten begehen, die der Vereinigung zurechenbar sind und die ihren Charakter prägen.

Der Charakter einer Vereinigung könne durch Straftaten ihrer Mitglieder geprägt sein, wenn die Straftaten etwa der Selbstbehauptung gegenüber einer konkurrierenden Organisation dienen, heißt es in der Entscheidung. Das Gericht urteilte, dass die Tätigkeit des Mongols MC Bremen von Anfang an darauf ausgerichtet gewesen sei, gegenüber den Hells Angels einen Machtanspruch zu erheben, der sich auch in gewalttätigen Auseinandersetzungen entlade. Ein Verbot wegen der Strafgesetzwidrigkeit eines Vereins setze weder eine vorherige strafrichterliche Verurteilung von Einzelpersonen voraus noch seien die Verbotsbehörde und das Verwaltungsgericht im Fall des Vorliegens strafgerichtlicher Verurteilungen durch die Strafurteile gebunden. Der Sinn und Zweck des Verbotstatbestandes bestehe nicht darin, die Verletzung der Strafgesetze zusätzlich zu sanktionieren. Durch das vereinsrechtliche Verbot solle vielmehr einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begegnet werden, die in der Gründung und Fortführung einer Organisation zum Ausdruck komme, aus der heraus Straftaten geplant oder begangen werden. Derartige Organisationen würden eine besondere Gefahr für die durch die Strafgesetze geschützten Rechtsgüter in sich bergen, so das OVG.

Außerdem sei bereits die Benennung eines Vereins nach dem Vorbild einer Dachorganisation, die mit verschiedenen Betätigungsfeldern der organisierten Kriminalität in Verbindung gebracht werde sowie seine bewusste Eingliederung als Ortsgruppierung in diese Dachorganisation ein nicht unerhebliches Indiz für eine bewusst außergesetzliche Ausrichtung des Vereins und seiner Mitglieder. Im Rahmen der wertenden Gesamtschau und der Gefahrenprognose darüber, inwieweit der Verein die Begehung von Straftaten ermögliche oder hervorrufe, sei schließlich von Belang, dass die führenden Mitglieder des Vereins in der Vergangenheit bereits in erheblichem Maße strafrechtlich in Erscheinung getreten seien.

HINWEIS: Die Vereinigungsfreiheit ist nach Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt. Eine Ausnahme besteht nach Art. 9 Abs. 2 GG nur dann, wenn die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Solche Vereinigungen sind verboten. Steht für die Behörde danach fest, dass der Verein verbotene Zwecke verfolgt, kann sie auf Grundlage des Vereinsgesetzes das Verbot des Vereins anordnen. Mit der Verbotsverfügung gehen die Auflösung des Vereins und in der Regel die Be-

schlagnahme sowie Einziehung des Vereinsvermögens einher, damit der Verein nicht im Untergrund oder unter anderem Namen weiterexistieren kann (siehe ausführlich zum Vereinsverbot *NPR 2014, 24*). Ist der Verein verboten, dann ist auch das Tragen der vereinstypischen Symbole verboten und mit Strafe bewährt. Dies gilt dann auch für andere Ortsgruppierungen (siehe *NPR 2014, 60*).



OVG Bremen, Urteil v. 10.06.2014 – Az. 1 D 126/11

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 04/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

DIE UNBERECHTIGTE VERWEIGERUNG DER AUFNAHME IN EINEN WIRTSCHAFTSVERBAND AUS KARTELL-RECHTLICHER, LAUTERKEITSRECHTLICHER UND BÜRGERLICHRECHTLICHER SICHT

- Christian Alexander, Jena

Die Mitgliedschaft in einem Wirtschaftsverband ist für Unternehmer oft von zentraler Bedeutung. Wird einem Bewerber die begehrte Verbandsmitgliedschaft verweigert, stellt sich die Frage, ob und was der Betroffene hiergegen unternehmen kann. Der folgende Beitrag gibt einen praxisorientierten Überblick, wann von einer unberechtigten Verweigerung der Aufnahme auszugehen ist und welche Schutzmechanismen in einem solchen Fall eingreifen können. Neben dem Kartellrecht werden dabei das Lauterkeitsrecht und das Bürgerliche Recht einbezogen.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM VERHÄLTNISS DES VEREINSRECHTS ZUM STAATLICHEN RECHT

- Carsten Morgenroth, Jena

Das sportbezogene Recht besteht seit jeher aus Regelungen der Sportverbände und staatlichen Normen. Das Verhältnis dieser beiden Teilrechtsgebiete zueinander wird wegen der zunehmenden Bedeutung des Sports für Wirtschaft und Gesellschaft immer wichtiger, bleibt aber – auch wegen der Eigendynamik der beiden Teile – spannend. Dieser Beitrag beleuchtet dieses Spannungsverhältnis an Hand aktuell diskutierter Fragen und gibt gedankliche Impulse zu deren weiterer Annäherung.

DIE EINWERBUNG VON FÖRDERDARLEHEN ALS BANKGESCHÄFT

- Joachim Garbe-Emden, Berlin

Bei der Einwerbung von Spenden steht der Spendenwillige nicht selten vor dem Problem, dass er über Mittel verfügt, die er gerne spenden möchte, vor dem Hintergrund nicht auszuschließenden Pflegebedarfs im Alter sich aber eine Rückforderung vorbehalten möchte. Dem kommt das Modell des Förder- oder Stiftungsdarlehens entgegen, bei dem der Spender dem gemeinnützigen Träger das Geld nur darlehensweise zur Verfügung stellt, mitunter verbunden mit dem Zusatz, dass er auf eine Rückforderung im Todesfalle verzichtet. Für den einwerbenden Träger bedeutet dies, dass er für die Rückzahlung Vorsorge treffen muss, was regelmäßig dadurch geschieht, dass er die Mittel verzinslich anlegt und nur von den Kapitalerträgen profitiert. Die Form des Förder- oder Stiftungsdarlehens hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und wird von einer Vielzahl von Trägern angeboten. Dabei wird übersehen, dass die Entgegennahme der Darlehen schon ab einem relativ geringen Umfang ein genehmigungspflichtiges Einlagengeschäft im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen darstellt. In dem nachfolgenden Beitrag wird dargestellt, wann die Annahme solcher Darlehen dem Kreditwesengesetz unterfällt und welche Rechtsfolgen dies hat. Weiter werden Lösungswege vorgestellt, um das beliebte Instrument des Fundraising zu erhalten.

ALTERSVERSORGUNG VON ORDENSMITGLIEDERN AUS STEUERRECHTLICHER SICHT

- Simone Scheffer, Münster

Ordensgemeinschaften sind in der Regel Körperschaftlich als eingetragener Verein oder als Stiftung organisiert und als steuerbegünstigt anerkannt. Sie sind verpflichtet, für ihre Mitglieder, sog. Professen, eine Altersversorgung aufzubauen. Die Altersversorgung von Mitgliedern von Ordensgemeinschaften wird in der Literatur kaum thematisiert. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Rechtsgrundlagen für den Aufbau einer Altersversorgung und stellt die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansammlung und Verwendung von Mitteln für die Altersversorgung dar.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

STIFTUNGSLERHGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom **16. bis 20. September 2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

TAGUNG: 7. FORUM VEREINS- UND VERBANDSRECHT

Auch die Kanzlei WINHELLER ist beim mittlerweile siebenten Forum für Vereins- und Verbandsrecht am **24.9.2014** in **Köln** wieder mit dabei. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** wird die zweitägig Tagung gemeinsam mit Dr. Ulrich Segna von der Goethe-Universität Frankfurt eröffnen. Im Beitrag "**Kitas, Sozialverbände und der ADAC: Rechtsformverfehlung wegen wirtschaftlicher Aktivitäten?**" wird u.a. über die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung und mögliche Vereinsformen diskutiert.

Im Expertenpanel "**Großvereine auf dem Prüfstand: Wo verlaufen die Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung**" wird Stefan Winheller gemeinsam mit anderen Spezialisten die Frage klären, inwiefern Vereine wie der ADAC wirtschaftliche Tätigkeiten in den Vordergrund stellen dürfen. Die Tagung richtet sich an Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Justiziarer und andere Führungskräfte und Mitglieder aus Verbänden und Vereinen. Die Veranstaltung ist auch für Nicht-Juristen interessant.

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR "GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT: VEREIN, STIFTUNG, gGMBH, GEMEINNÜTZIGE GENOSSENSCHAFT"

Rechtsanwalt Stefan Winheller vermittelt im Seminar "**Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft**" der Steuer-Fachschule Dr. Endriss am **26.9.2014** in **Köln** Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind.

Das Praxis-Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

Sehr zufriedene Teilnehmer: Die Teilnehmer der Veranstaltungen 2012/2013 bewerteten das Seminar und insbesondere den Referenten mit "Sehr gut (1,4)".

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Weitere Termine: Hannover 20.10.2014, München 24.10.2014, Frankfurt am Main 17.11.2014, Berlin 21.11.2014, Dortmund 8.12.2014

[Weitere Informationen](#)

IHK-SEMINAR: ARBEITSVERTRÄGE - EINE EINFÜHRUNG

Rechtsanwältin Patterson-Baysal vermittelt Teilnehmern dieses Abendseminars Grundlagen des Arbeitsrechts, insbesondere von Arbeitsverträgen. Die Veranstaltung findet an zwei aufeinanderfolgenden Abenden vom **29. – 30.9.2014**, jeweils von 17.30 bis 20.45 Uhr in **Frankfurt am Main** statt.

[Weitere Informationen](#)

INFORMATIONSVORANSTALTUNG HAUS & GRUND FRANKFURT: "IMMOBILIEN UND STEUERN"

Im Vortrag von **Rechtsanwalt Dirk Pohl am 01.10.2014** zum Thema "Immobilien und Steuern: Vermögensnachfolge mit Stiftungen und Familiengesellschaften" erfahren Eigentümer von Immobilien, welche Möglichkeiten der Vermögensnachfolge sie haben und wo jeweils die steuerlichen Vor- und Nachteile liegen.

Die Informationsveranstaltung wird von der Eigentümerschutz-Gemeinschaft **Haus & Grund Frankfurt e.V.** durchgeführt. Mitglieder sowie Gäste sind herzlich willkommen. Bitte melden Sie sich direkt über Haus & Grund zur Veranstaltung an: per E-Mail an willkommen@haus-grund.org oder telefonisch unter **069 / 9592910** (Referenz: V-Nr. 1014).

[Weitere Informationen zur Veranstaltung](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

ARBEITSKREIS „BÜRGERSTIFTUNGEN“

Das Treffen des Arbeitskreises Bürgerstiftungen steht unter dem Motto der qualitativen Weiterentwicklung der Stiftungsarbeit. Am Freitag, **19. September 2014**, findet zunächst der "Markt der Möglichkeiten" statt. Hier stellen Kooperationspartner und Bürgerstiftungen aus der Region Heilbronn ihre Projekte und Angebote vor. Im Rahmen der anschließenden Festveranstaltung werden den Bürgerstiftungen die Gütesiegel-Urkunden 2014 verliehen. Am Samstag geht es in Vorträgen, Diskussionsrunden und Workshops um Qualitätsstandards der eigenen Arbeit, zukünftige Herausforderungen und um das Lernen aus Fehlern.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

SEMINAR: „DAS STIFTUNGSRECHT - WELCHE CHANCEN BIETEN STIFTUNGEN DEN KOMMUNEN, KIRCHEN UND NON-PROFIT-ORGANISATIONEN?“

Am **22. September 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Das Stiftungsrecht - Welche Chancen bieten Stiftungen den Kommunen, Kirchen und Non-Profit-Organisationen?“. Schwerpunkte des Seminars sind Grundzüge des Stiftungs- und Steuerrechts, Stiftungen und kommunale Aufgabenerfüllung, Einsatzmöglichkeiten kirchlicher Stiftungen, Gründung der Stiftung, Zweckgestaltung und Organisation sowie der Umgang mit Kapital, Zustiftern und Spendern.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

HILDESHEIMER TAG DES STIFTUNGSMANAGEMENTS

Unter dem Aspekt des Hebelwirkens zeigt der Bundesverband Deutscher Stiftungen beim diesjährigen Hildesheimer Tag des Stiftungsmanagements am **25. September 2014**, wie auch in Zeiten niedriger Zinsen große Erfolge mit überschaubaren Ressourcen und intelligenten Ideen erzielt werden können. Als Redner sind unter anderem Prof. Dr. Michael Göring, Vorsitzender des Vorstandes des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und Vorsitzender des Vorstandes der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, sowie Dr. Heike Kahl, Geschäftsführerin der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung mit Sitz in Berlin, zu Gast. Die Tagung richtet sich exklusiv und ohne Teilnahmegebühr an die Mitgliedsstiftungen des Bundesverbandes.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

TAGUNG „BÜRGERBETEILIGUNG VOR NEUEN HERAUSFORDERUNGEN“

Vom **26. bis zum 28. September** findet in **Loccum** eine Tagung zum Thema „Bürgerbeteiligung vor neuen Herausforderungen“ statt. Das Forum für Bürgerbeteiligung und kommunale Demokratie bringt Bürger, Politik, Verwaltung und Wissenschaft zusammen um die neue Rolle bürgerschaftlicher Beteiligung und ihre Zukunft zu diskutieren. Zentrale Fragen sind unter anderem, wie Bürgerbeteiligung in den demokratischen Entscheidungsprozess eingebunden werden sollte, wie Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip in der Kommune verankert werden kann und welche Wirkung Beteiligungsverfahren auf Bürger und Politik haben.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

ARBEITSKREIS „FRAUEN UND STIFTUNGEN“

Der Arbeitskreis tagt auf Einladung der Kunststiftung NRW am **6. Oktober 2014** zum Thema Frauen und Führung und blickt dabei insbesondere auf den Kultursektor. Dr. Helga Breuninger von der Breuninger Stiftung wird den praxisorientierten Ansatz "Emotional kompetent führen" präsentieren. Die Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters (angefragt) wird das Engagement von Frauen in kulturellen Führungspositionen thematisieren. Die Veranstaltung endet mit einem gemeinsamen Besuch in der von der Kunststiftung NRW geförderten Ausstellung Lichten von Thomas Ruff in der Kunsthalle Düsseldorf und einem gemeinsamen Abendessen.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

18. ZEV-JAHRESTAGUNG

Auf der 18. ZEV-Jahrestagung vom **24.-25. Oktober 2014** im Hotel „Vier Jahreszeiten Kempinski“ in München treffen sich die Top-Experten aus dem „Who is Who“ im Bereich Erbrecht und Vermögensnachfolge.

Es erwarten Sie spannende Fachvorträge und Diskussionen, die gerade für Sie als Praktiker von erheblicher Bedeutung sind. Erhalten Sie wertvolle Informationen rund um die aktuellen Entwicklungen im Erbrecht sowie im Erbschaft-/Schenkungs- und Ertragsteuerrecht. Erfahren Sie alles über die Neuausrichtung der Erbschaftsteuer infolge der Entscheidung des BVerfG, Stiftungsersatzformen, Bedingungen in Verfügungen von Todes wegen, die Stellung des Minderjährigen im Erbfall oder die Brennpunkte bei Erbfällen mit Bezug zu Spanien.

Die ZEV-Jahrestagung gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über die gegenwärtigen Entwicklungen. Profitieren Sie von interessanten Themen, kompetenten Referenten, anregenden Gesprächen sowie einer angenehmen Atmosphäre.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)